



**Verfahren für die Inbetriebnahmegenehmigung
von Eisenbahnfahrzeugen
nach der Eisenbahn-
Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung
(EIGV)**

„Informationen für den Antragsteller“

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Einleitung	4
I. Genehmigung von Eisenbahnfahrzeugen nach EIGV	8
I.1. Genehmigungsarten	8
I.2. Antragseingang.....	9
I.2.1. Antrag	9
I.2.2. Eingangsbestätigung mit Anlagen.....	11
I.2.3. BSCW-Server	11
I.2.4. Ablaufplan und Nachweisplan (Nur bei Prüfung der NNTR durch IDeBo)	12
I.3. Antragsbearbeitung.....	13
I.3.1. Einreichen der Gesamtdokumentation	13
I.3.1.1. Kein DeBo/IDeBo erforderlich.....	13
I.3.1.2. Prüfung durch DeBo	14
I.3.1.3. Prüfung durch IDeBo.....	18
I.3.2. Prüfung auf Vollständigkeit und Prüffähigkeit.....	22
I.3.3. Prüfung auf Nachvollziehbarkeit.....	23
I.3.4. Fristenhemmung	23
I.3.5. Vordruck „Dokumentations-Listen“ (Excel-Datei)	23
II. Genehmigungspflichtige Umrüstung und Erneuerung gemäß § 14 und 15 EIGV.....	25
II.1. Anzeige einer Umrüstung/Erneuerung.....	25
II.2. Genehmigungspflichtige Umrüstung/Erneuerung (§ 15 i.V.m. Anlage 4 EIGV).....	26

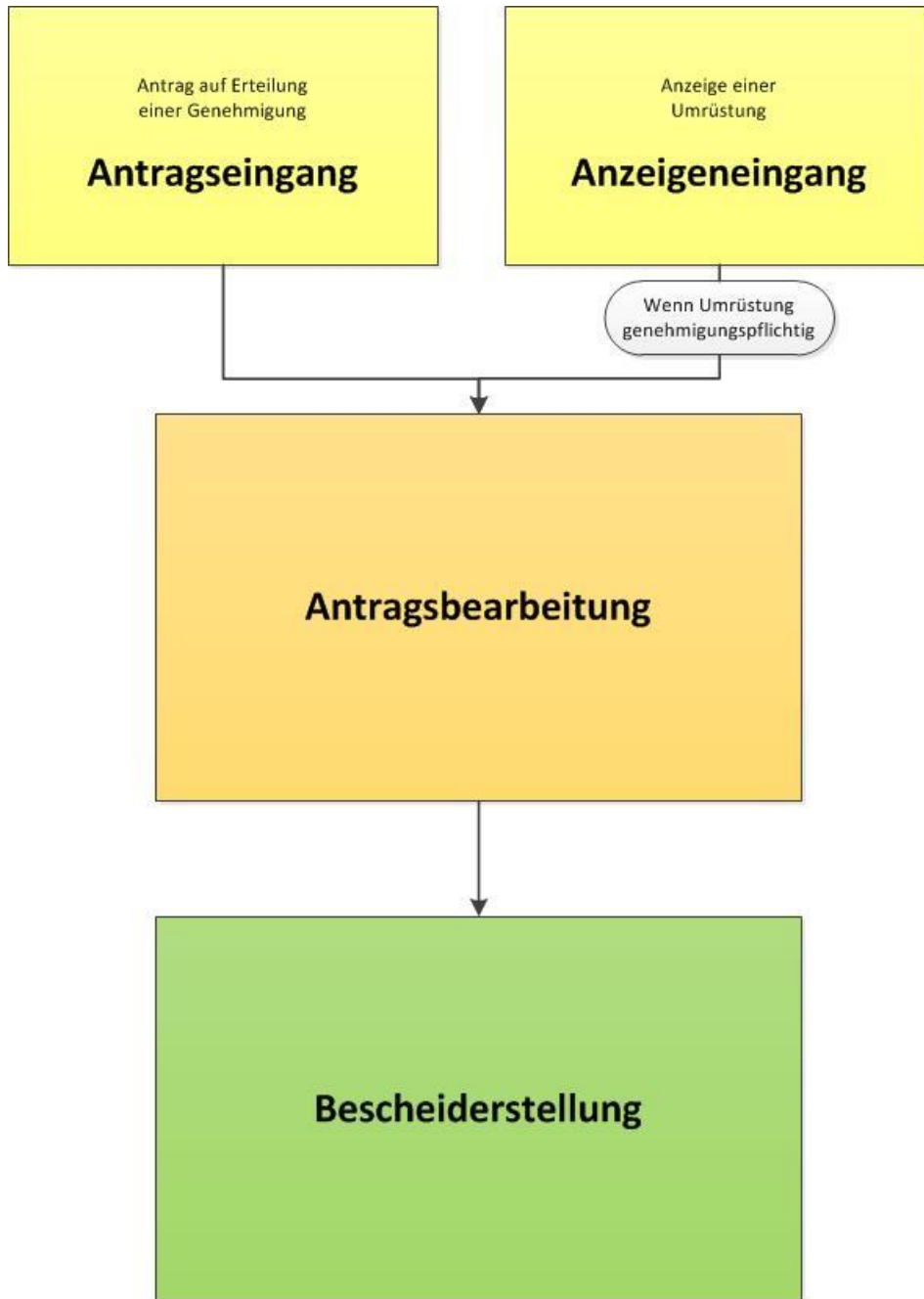
Änderungen/Ergänzungen in den v.g. Kapitel sind gelb markiert.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AsBo	Assessment Body (unabhängige Bewertungsstelle)
BSCW	Server zur Einreichung von Unterlagen und Dokumenten
DeBo	Designated Body (Bestimmte Stelle)
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EIGV	Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung
FZZ	Fahrzeugzulassung
IBG	Inbetriebnahmegenehmigung
i.V.m.	in Verbindung mit
IDeBo	Interims Designated Body (projektunabhängige und weisungsfreie Person/Organisation)
MoU	Memorandum of Understanding
NNTR	Nationale notifizierte Technische Regeln
NoBo	Notified Body (Benannte Stelle)
TSI	Technische Spezifikationen für die Interoperabilität
TSI CR Loc&Pas	TSI für Teilsystem Fahrzeuge – Lokomotiven und Personenwagen vom 26.04.2011
TSI Loc&Pas	TSI für Teilsystem Fahrzeuge – Lokomotiven und Personenwagen vom 18.04.2014
TSI Wag	TSI für Teilsystem Fahrzeuge – Güterwagen vom 13.03.2013
TSI ZZS	TSI für Teilsystem ZZS vom 27.05.2016
ZZS	Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung

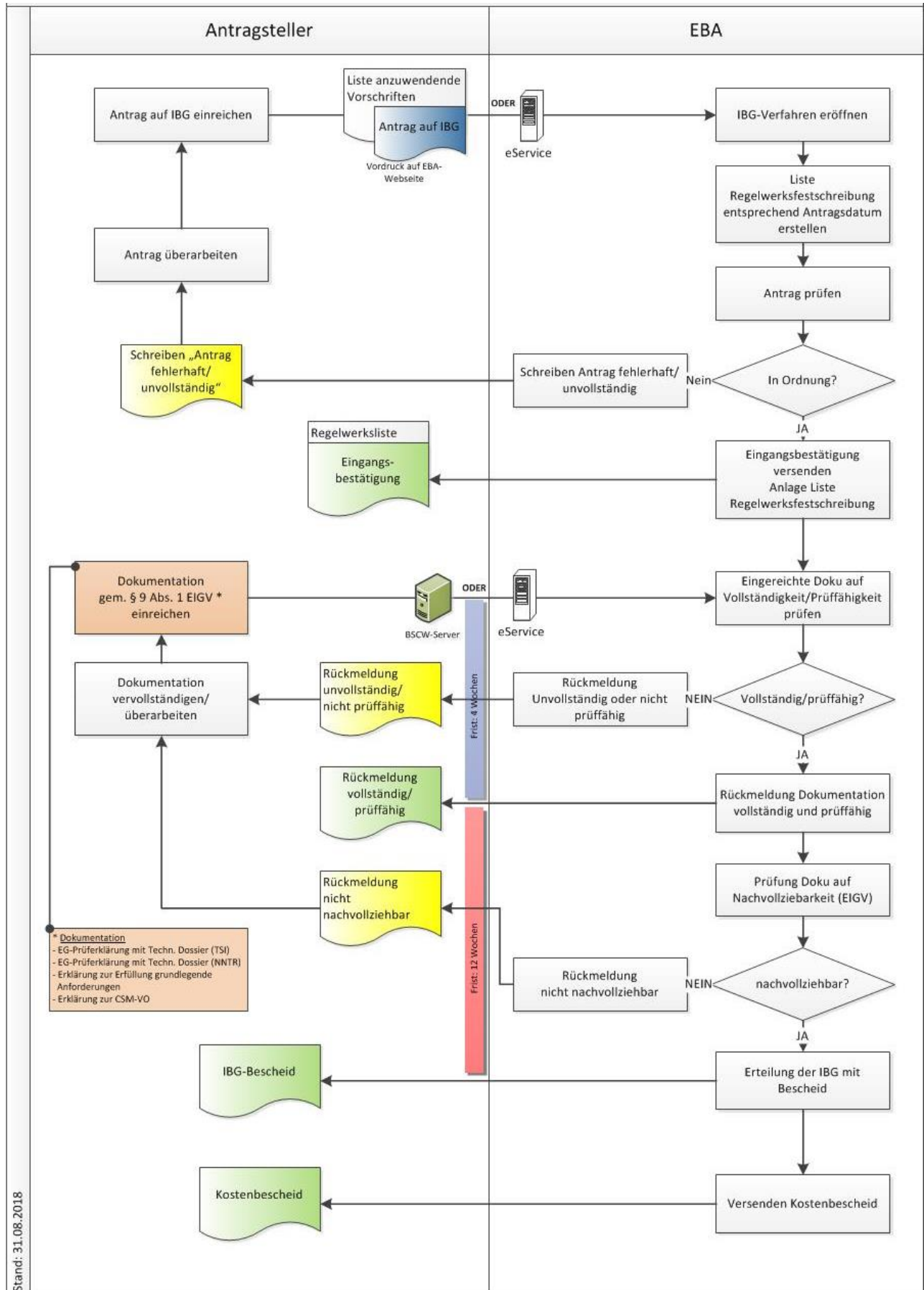
Einleitung

Das EBA hat die Abläufe des Genehmigungsverfahrens von Eisenbahnfahrzeugen nach der EIGV neu strukturiert und optimiert. Der grobe Ablauf des Verfahrens stellt sich dabei wie folgt dar:

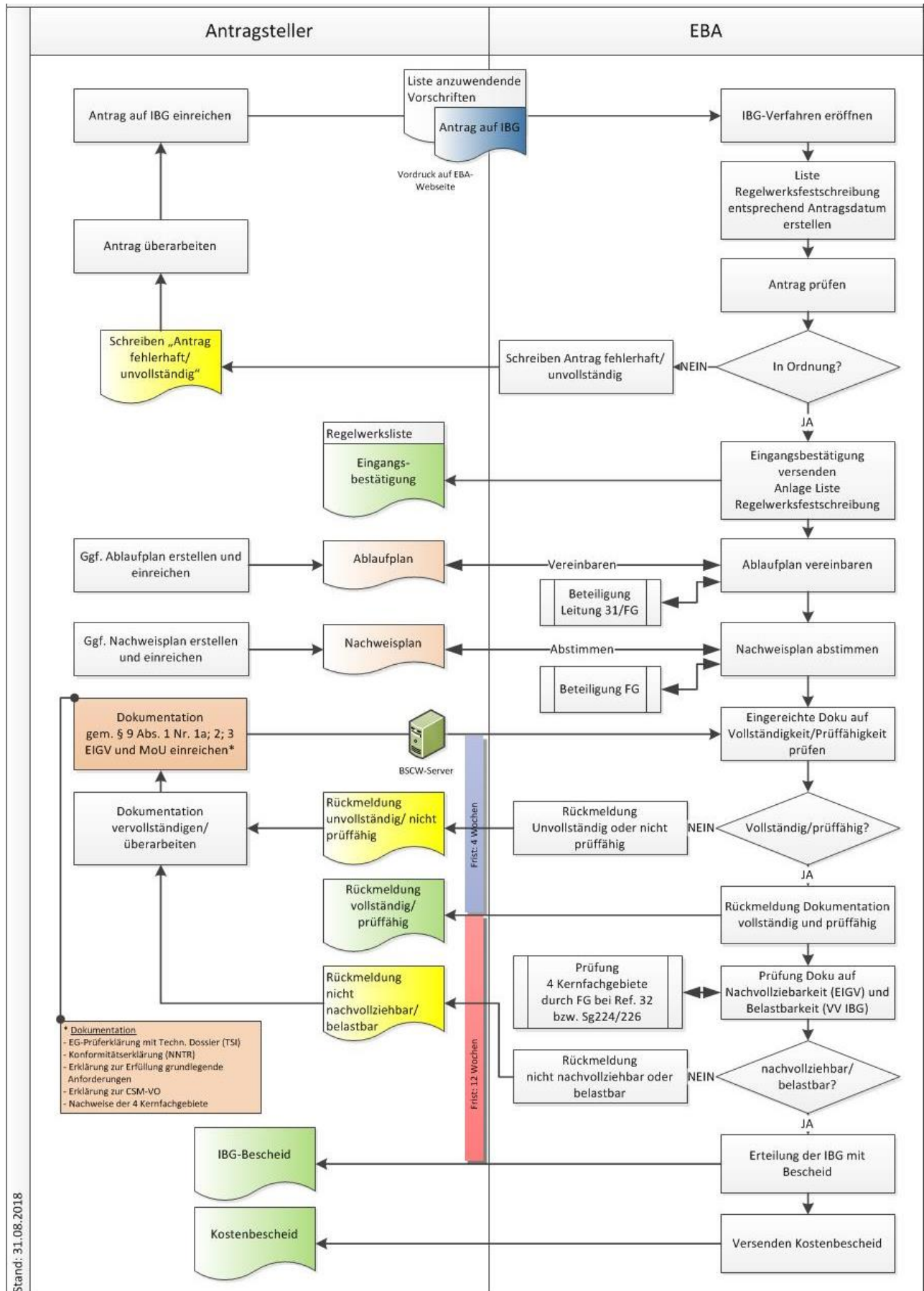


Mit dieser Information erhält der **Antragsteller** als Prozessbeteiligter im Verfahren für die Genehmigung von Eisenbahnfahrzeugen alle wichtigen Informationen, um zu einem schnellen und reibungslosen Ablauf des Genehmigungs-Verfahrens beizutragen.

Im Detail sieht der Ablauf des Genehmigungsverfahrens mit Beteiligung einer bestimmten Stelle (**DeBo**) wie nachfolgend dargestellt aus:

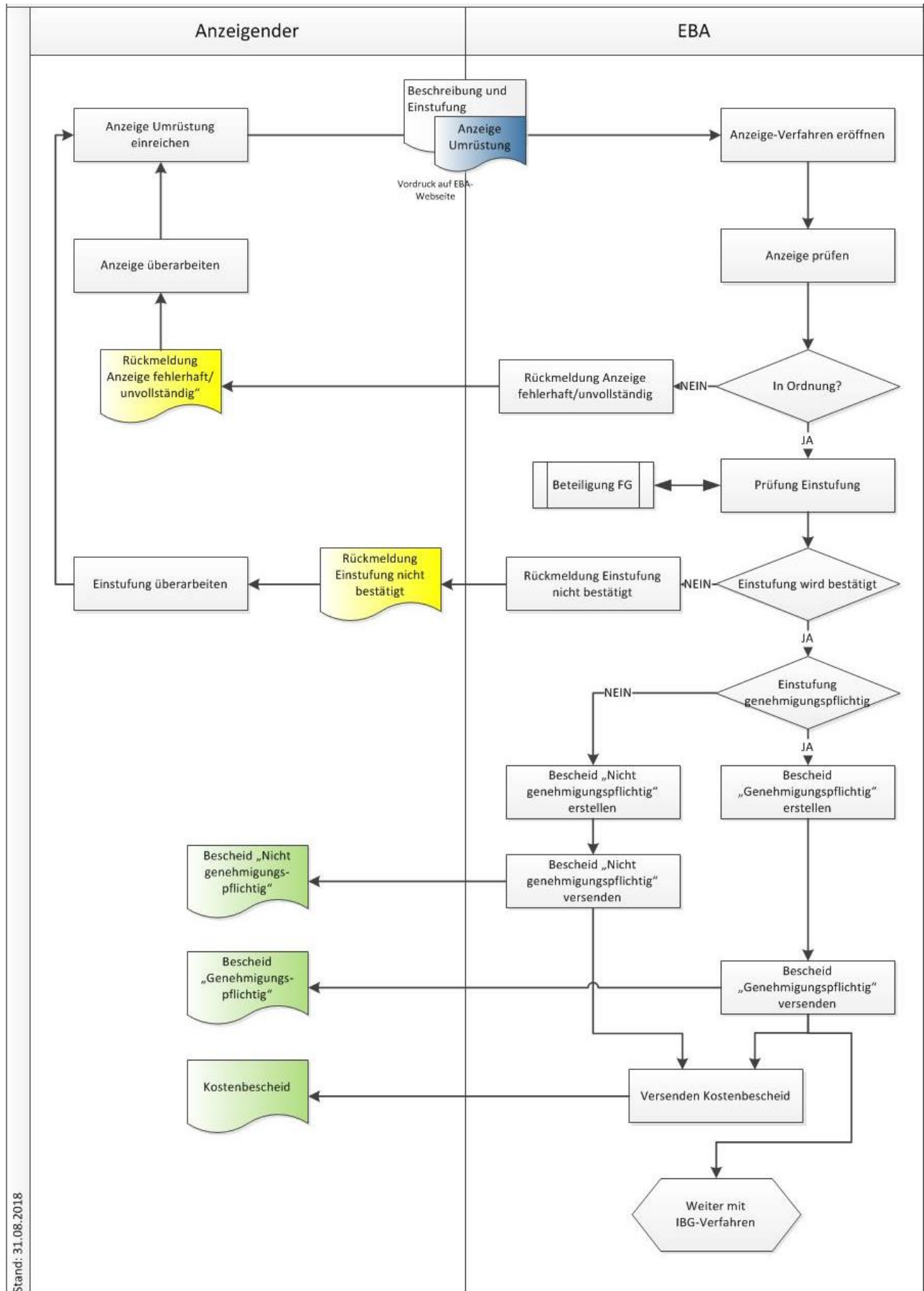


Nachfolgend der Ablauf des Genehmigungsverfahrens bei Beteiligung eines **IDEBo** (nach **MoU**):



Stand: 31.08.2018

Der Ablauf des Verfahrens einer Anzeige einer geplanten Umrüstung sieht wie folgt aus:



Stand: 31.08.2018

I. Genehmigung von Eisenbahnfahrzeugen nach EIGV

I.1. Genehmigungsarten

Folgende Genehmigungen von Eisenbahnfahrzeugen können gem. EIGV beim EBA beantragt werden:

1. Inbetriebnahmegenehmigung (IBG) nach §§ 8 bis 11 EIGV mit Genehmigung einer Fahrzeugserie nach § 18 EIGV *[siehe § 18 Abs. 1 Nr.1]*
 - 1.1. und zusätzlich die Genehmigung eines Fahrzeugtyps nach § 20 EIGV *[siehe § 20 Abs. 3]*
2. Genehmigung einer Fahrzeugserie (GFS) nach § 18 EIGV auf Basis einer erteilten Inbetriebnahmegenehmigung *[siehe § 18 Abs. 4 EIGV]*
3. Genehmigung einer Fahrzeugvariante (GFV) nach § 19 EIGV
 - 3.1. und zusätzlich die Genehmigung einer Fahrzeugserie nach § 18 EIGV *[siehe § 19 Abs. 3]*
 - 3.2. und zusätzlich die Genehmigung eines Fahrzeugtyps nach § 20 EIGV *[siehe § 20 Abs. 3]*
 - 3.3. und zusätzlich die Genehmigung einer Fahrzeugserie und die Genehmigung eines Fahrzeugtyps
4. Genehmigung eines Fahrzeugtyps (GFT) nach § 20 EIGV
 - 4.1. **ohne** IBG eines Fahrzeugs *[siehe § 20 (2)]*
 - 4.2. auf Basis einer bereits erteilten IBG *[siehe § 20 Abs. 3]*
Hinweis: Bei GFT mit IBG eines Fahrzeugs [siehe § 20 Abs. 3] → Verfahren siehe Genehmigungsart „1.1“
5. Inbetriebnahmegenehmigung auf Basis eines in der BRD genehmigten Fahrzeugtyps nach § 20 EIGV *[siehe § 20 Abs. 4]*
 - 5.1. die zugrundeliegende Fahrzeugtypgenehmigung erfolgte **mit** der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs oder im Rahmen der Genehmigung einer Fahrzeugvariante
 - 5.2. die zugrundeliegende Fahrzeugtypgenehmigung erfolgte **ohne** die Inbetriebnahme eines Fahrzeuges
6. Genehmigung einer Fahrzeugserie auf Basis eines in der BRD genehmigten Fahrzeugtyps nach § 20 EIGV *[siehe § 20 Abs. 4]*
 - 6.1. die zugrundeliegende Fahrzeugtypgenehmigung erfolgte **mit** der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs oder im Rahmen der Genehmigung einer Fahrzeugvariante
 - 6.2. die zugrundeliegende Fahrzeugtypgenehmigung erfolgte **ohne** die Inbetriebnahme eines Fahrzeuges
7. Genehmigung eines Fahrzeugs mit ausländischer Zulassung nach § 21 EIGV
 - 7.1. Fahrzeug ist TSI-konform und soll auf NICHT den TSI entsprechenden Infrastrukturen in der BRD betrieben werden *[siehe § 21 Abs. 2 Satz 3]*
Hinweis: Hierbei ist die Konformität zu den notifizierten technischen Vorschriften zu prüfen (DeBo)
 - 7.2. Fahrzeug ist NICHT TSI-konform *[siehe § 21 Abs. 3]*.
Hinweis: Hierbei ist die Konformität zu den notifizierten technischen Vorschriften zu prüfen (DeBo)
 - 7.3. Örtlich und zeitlich begrenzter Betrieb *[siehe § 21 Abs. 5]*

8. Inbetriebnahmegenehmigung nach genehmigungspflichtiger Umrüstung/Erneuerung nach § 15 Abs. 6 EIGV. mit Genehmigung einer Fahrzeugserie nach § 18 EIGV
[siehe § 18 Abs. 1 Nr. 1]

Bei den nachfolgenden Erläuterungen zu den für den **Antragsteller** relevanten Prozessschritten des Genehmigungsverfahrens beim EBA wird durch Angabe der vorgenannten Nummern 1. bis 8. jeweils darauf hingewiesen, für welche Genehmigungsart das beschriebene Verfahren zutrifft.

I.2. Antragseingang

I.2.1. Antrag

(Nachfolgende Beschreibung gilt für die Genehmigungsarten 1. bis 7.)

Die Beantragung einer Genehmigung eines Eisenbahnfahrzeugs kann auf folgende Weise durchgeführt werden:

- A. über den **e-Service** „Fahrzeugzulassung (FZZ)“ des EBA

Dies ist nur möglich, wenn die Prüfung auf Konformität zu den notifizierten technischen Vorschriften durch einen DeBo gem. § 34 EIGV erfolgt!

Hierbei erfolgt eine geführte digitale Antragstellung sowie die Einreichung der Zulassungsdokumentation über den **e-Service FZZ**.

Für die Bedienung des **e-Service FZZ** steht eine Bedienungsanleitung zur Verfügung, in welcher der Ablauf der Beantragung über den **e-Service FZZ** erläutert wird. Die Bedienungsanleitung kann auf der [EBA-Internetseite](#) „Themen“ → „Fahrzeugzulassung“ → „Inbetriebnahme“ → „Inbetriebnahme nach EIGV“ → „Informationen für den Antragsteller“ heruntergeladen werden.

Hinweis: Der **e-Service Fahrzeugzulassung** für die Beantragung einer Fahrzeuggenehmigung ist ab dem 06.11.2019 verfügbar. Ab diesem Zeitpunkt können Anträge auf Genehmigung von Fahrzeugen auch über den e-Service gestellt werden.

- B. mit dem auf der [EBA-Internetseite](#)
„Themen“ → „Fahrzeugzulassung“ → „Inbetriebnahme“ → „Inbetriebnahme nach EIGV“ → „Vordrucke“
zum Download bereitgestellten Vordruck „Antrag Fahrzeugzulassung“.

Dieser Vordruck sollte immer genutzt werden, wenn die Prüfung auf Konformität zu den notifizierten technischen Vorschriften durch einen IDeBo gem. MoU erfolgt!

Der Antrag kann jedoch auch formlos gestellt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die gemäß Vordruck notwendigen Informationen übermittelt werden. In jedem Fall muss der Antrag in schriftlicher Form (Papier oder Fax) eingereicht werden.

(Nachfolgende Beschreibung gilt für die Genehmigungsarten 1. und 8.)

Dem Antrag ist gem. § 11 Abs. 6 EIGV die Liste der nach § 6 EIGV anzuwendenden Vorschriften als Anlage beizufügen. In dieser Liste sind etwaige Abweichungen von den Tech-

nischen Spezifikationen für die Interoperabilität sowie den entsprechenden notifizierten technischen Vorschriften und, soweit erforderlich, den technischen Vorschriften aufzunehmen und zu begründen. Gleichzeitig sind die stattdessen anzuwendenden Vorschriften anzugeben oder Nachweise über die Gewährleistung der mindestens gleichen Sicherheit zu führen.

Die Liste der nach § 6 EIGV anzuwenden Vorschriften steht als Vordruck auf der [EBA-Internetseite](#) zum Herunterladen zur Verfügung.

Besonderheiten bei der Beantragung in Abhängigkeit von der Genehmigungsart:

➤ **Genehmigungsart 1.**

- (1.1.) Es kann zusätzlich die Genehmigung eines Fahrzeugtyps beantragt werden, hierfür ist zusätzlich die gewünschte Fahrzeugtypbezeichnung anzugeben.

➤ **Genehmigungsart 2.**

- Der Bescheid über die zugrundeliegenden IBG ist als Anlage dem Antrag beizufügen.
- Der Zeitpunkt Antragstellung der erteilten IBG liegt nicht mehr als 7 Jahre zurück.

➤ **Genehmigungsart 3.**

- Die Genehmigung kann auf Basis einer Erstserie erfolgen.
- Die Genehmigung kann auf Basis einer Erstserie und einer/mehrerer Fahrzeugvariante/n erfolgen.
- (3.1.) Es kann zusätzlich die Genehmigung einer Fahrzeugserie beantragt werden.
- (3.2.) Es kann zusätzlich die Genehmigung eines Fahrzeugtyps beantragt werden, hierfür ist die Fahrzeugtypbezeichnung anzugeben.
- (3.3.) Es kann zusätzlich die Genehmigung einer Fahrzeugserie und die Genehmigung eines Fahrzeugtyps (Angabe der Fahrzeugtypbezeichnung notwendig) beantragt werden.
- Der Bescheid über die Genehmigung der zugrundeliegenden Fahrzeugserie der Erstserie ist als Anlage dem Antrag beizufügen.

➤ **Genehmigungsart 4.**

- (4.1.) Die Genehmigung kann **ohne die IBG** eines Fahrzeugs beantragt werden.
- (4.2.) Die Genehmigung kann für ein Fahrzeug, **das bereits über eine IBG verfügt**, beantragt werden.
- Soll mit der Genehmigung eines Fahrzeugtyps auch die Inbetriebnahme-genehmigung eines Fahrzeuges erfolgen, so entspricht das Verfahren der Genehmigungsart 1.
- Es muss die gewünschte Fahrzeugtypbezeichnung angegeben werden.

➤ **Genehmigungsart 5. und 6.**

- Voraussetzung für die Durchführung dieser Genehmigungsart ist, dass die Genehmigung des zugrundeliegenden Fahrzeugtyps in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) erfolgt ist.
(Erfolgte die Genehmigung des zugrundeliegenden Fahrzeugtyps nicht in der BRD, wird die beantragte Genehmigung abgelehnt.)

- Die Fahrzeugtypbezeichnung des zugrundeliegenden Fahrzeugtyps ist anzugeben.
- Der Bescheid der zugrundeliegenden Fahrzeugtypgenehmigung ist als Anlage dem Antrag beizufügen.
- Der Zeitpunkt Antragstellung der Fahrzeugtypgenehmigung liegt nicht mehr als 7 Jahre zurück (Regelwerksfestschreibung).
- Nachfolgendes ist beachten:
Sind die einschlägigen Bestimmungen in den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität oder den anwendbaren Vorschriften, auf deren Grundlage die Genehmigung für den Fahrzeugtyp erteilt worden ist, nachträglich geändert worden und haben diese Änderungen auf die Sicherheit der Fahrzeuge Einfluss, so kann das Eisenbahn-Bundesamt die erteilte Typgenehmigung ganz oder teilweise widerrufen (siehe § 20 Abs. 5 EIGV).

➤ **Genehmigungsart 7.**

- Es gibt drei verschiedene Antragsmöglichkeiten:
 - (7.1.) Das Fahrzeug ist TSI-konform und soll auch auf den NICHT TSI entsprechenden Infrastrukturen in der BRD betrieben werden.
Die Prüfung erfolgt gegen die notifizierten technischen Vorschriften.
 - (7.2.) Das Fahrzeug ist NICHT TSI-konform.
Die Prüfung erfolgt gegen die notifizierten technischen Vorschriften.
 - (7.3.) Das Fahrzeug soll für einen örtlich und zeitlich begrenzter Betrieb gem. § 21 Abs. 5 EIGV eine Genehmigung erhalten.
- Die ausländische Zulassung (Kopie) ist dem Antrag als Anlage beizufügen.

I.2.2. Eingangsbestätigung mit Anlagen

(Nachfolgende Beschreibung gilt für die Genehmigungsarten 1. bis 7.)

Enthält der Antrag alle notwendigen Angaben, wird vom EBA eine Eingangsbestätigung versandt. Sollten Angaben im Antrag fehlen, wird vom EBA darauf hingewiesen und diese nachgefragt.

(Nachfolgende Beschreibung gilt für die Genehmigungsarten 1. und 4.)

Der Eingangsbestätigung ist die Liste „Stand Regelwerke“ beigefügt, in welcher das Regelwerk, welches zum Zeitpunkt der Antragstellung anwendbar ist, aufgeführt wird. Dies dient zur Dokumentation des festgeschriebenen Regelwerks für die beantragte Genehmigung (nach § 6 Abs. 2 EIGV für maximal sieben Jahre ab Zeitpunkt der Antragstellung).

I.2.3. BSCW-Server

(Nachfolgende Beschreibung gilt für die Genehmigungsarten 1. bis 8.)

Wird der Antrag nicht über den **e-Service FZZ** gestellt bzw. erfolgt die Prüfung auf Konformität zu den notifizierten technischen Vorschriften durch ein **IDeBo**, so ist die **Gesamtdokumentation** (siehe Pkt. I.3.1) über den [BSCW-Server](#) einzureichen.

Der **Antragsteller** teilt dem EBA bei Antragstellung mit, welche Personen für dieses Genehmigungs-Verfahren Berechtigungen für die Einstellung der Dokumente auf dem [BSCW-Server](#) haben sollen. Der berechtigte Personenkreis erhält per E-Mail für das jeweilige Projekt die notwendigen Zugriffsrechte auf den [BSCW-Server](#).

Die Dateinamen der Nachweisdokumente auf dem [BSCW-Server](#) sind durch den Antragsteller so zu wählen, dass diese eindeutig und selbsterklärend auf den Inhalt der Dokumente schließen lassen. Bei jeder Dokumentenübermittlung (Ersteinreichung, ggf. Nachlie-

ferungen) ist ein Indexverzeichnis mitzuliefern, in welchem alle eingereichten Dokumente aufgeführt sind. Hierdurch werden die Zuordnung und die Prüfung der Vollständigkeit der eingereichten Dokumente wesentlich erleichtert.

Der Dateiname darf maximal 260 Zeichen lang sein (einschließlich Pfadangabe) und keine Sonderzeichen, wie z.B.: \ / ? : * " > < |, enthalten.

I.2.4. Ablaufplan und Nachweisplan (Nur bei Prüfung der NNTR durch IDeBo)

(Nachfolgende Beschreibung gilt für die Genehmigungsart 1. und 8.)

Hinsichtlich Ablaufplan und Nachweisplan gelten weiterhin die Regelungen des Verfahrens nach dem Memorandum of Understanding (MoU) über die Neugestaltung von Zulassungsverfahren für Eisenbahnfahrzeuge vom 26.06.2013.

Hinweis: Wird von Seiten des **Antragstellers** kein **Nachweisplan** beim EBA eingereicht, gilt die gültige **NNTV-/NNTR-Liste** als vereinbart.

I.3. Antragsbearbeitung

I.3.1. Einreichen der Gesamtdokumentation

(Nachfolgende Beschreibung gilt für die Genehmigungsarten 1. bis 8.)

Die **Gesamtdokumentation** (Erklärungen/Technische Dossiers) ist beim EBA auf folgende Weise einzureichen:

- bei Antragstellung über **e-Service FZZ**:
Über den **e-Service FZZ – Dokumententresor** ist der entsprechende Antrag (**Antrags-ID**), zu welchem Dokumente eingereicht werden sollen, auszuwählen. Durch den **Antragsteller** werden alle erforderlichen Dokumente hochgeladen. Danach erfolgt durch den **Antragsteller** eine abschließende Erklärung, dass die Dokumente aus Sicht des **Antragstellers** „vollständig und prüffähig“ beim EBA eingereicht wurden. **Erst nach Eingang der Vollständigkeitserklärung beim EBA (ist ebenfalls über den e-Service FZZ einzureichen), beginnt die Frist von 4 Wochen für die Prüfung der eingereichten Gesamtdokumentation auf „Vollständigkeit und Prüffähigkeit“ gem. § 11 Abs. 2 EIGV. Der genaue Ablauf der Einreichung von Dokumenten ist in einer Bedienungsanleitung beschrieben.**
- bei Antragstellung mittels schriftlichem Antragsvordruck:
Über den **BSCW-Server** sind die erforderlichen Dokumente in den „Übergabeordner“ des Projektes einzustellen.
Anschließend ist der zuständige Projektbearbeiter schriftlich (z.B. per E-Mail) darüber zu informieren, dass die Dokumente zur Verfügung gestellt wurden. Damit einhergehend ist durch den **Antragsteller** zu erklären, dass die **Gesamtdokumentation** aus seiner Sicht „vollständig und prüffähig“ auf dem **BSCW-Server** eingestellt wurde.

Die einzureichende **Gesamtdokumentation** ist davon abhängig, welche Stelle (**DeBo** oder **IDebo**) die Konformität zu den notifizierten technischen Vorschriften prüft.

I.3.1.1. Kein DeBo/IDebo erforderlich

Bei den nachfolgenden Genehmigungsarten ist **keine** Prüfung auf Konformität zu den notifizierten technischen Vorschriften erforderlich. Die **Gesamtdokumentation** umfasst daher folgende Dokumente:

Genehmigungsart 2.:

Falls die **zugrundeliegende Inbetriebnahmegenehmigung** noch nicht eingereicht wurde, ist dies jetzt nachzuholen. Darüber hinaus sind keine weiteren Dokumente einzureichen.

Genehmigungsart 4.1.:

EG-Baumusterprüfbescheinigung gem. Anhang I Modul SB des Beschlusses 2010/713/EU, nachdem eine **benannte Stelle (NoBo)** ein EG-Baumusterprüfverfahren durchgeführt und darüber eine Bescheinigung über die Konformität mit den jeweiligen Technischen Spezifikationen ausgestellt hat.

Erläuterung:

Die Genehmigung eines Fahrzeugtyps kann **ohne Inbetriebnahme eines Fahrzeuges** dieses Typs auf Grundlage einer EG-Baumusterprüfung nach Anhang I Modul SB des Beschlusses 2010/713/EU erfolgen.

Genehmigungsart 7.3.:

- (1) **Erklärung¹** des **Antragstellers**, dass
 - a) alle ermittelten Gefährdungen und damit verbundenen Risiken auf einem vertretbaren Niveau gehalten werden und
 - b) eine Bewertungsstelle (**AsBo**) einen **Sicherheitsbewertungsbericht** nach Artikel 15 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 der Kommission vom 30. April 2013 über die gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 352/2009 (ABl. L 121 vom 3.5.2013, S. 8), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1136 (ABl. L 185 vom 14.7.2015, S. 6, L 70 vom 16.3.2016, S. 38) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erstellt hat, wenn
 - aa) eine Technische Spezifikation für Interoperabilität die Durchführung des Risikomanagementverfahrens nach Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 vorschreibt oder
 - bb) der **Antragsteller** auf der Grundlage der Entscheidung des Vorschlagenden im Sinne von Artikel 3 Satz 2 Nummer 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 bestätigt hat, dass eine signifikante Änderung vorliegt.

I.3.1.2. Prüfung durch DeBo

Bei Prüfung auf Konformität zu den notifizierten technischen Vorschriften durch einen **DeBo** (gem. § 34 EIGV), umfasst die Gesamtdokumentation folgende Dokumente:

Genehmigungsart 1. und 8.:

- (1) **EG-Prüferklärung**
 - a. nach Artikel 18 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang V der Richtlinie 2008/57/EG einschließlich eines **technischen Dossiers** nach Anlage 3, nachdem eine **benannte Stelle (NoBo)** ein EG-Prüfverfahren nach Anhang VI Nummer 2 der Richtlinie 2008/57/EG durchgeführt und darüber eine Bescheinigung über die Konformität mit den jeweiligen Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität ausgestellt hat.
*(Bei **Genehmigungsart 8.**: Ob diese Dokumente vorzulegen sind, ist vom Umfang der Umrüstung und den Auswirkungen auf das Eisenbahnsystem abhängig.)*
 - b. nach Artikel 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Anhang V der Richtlinie 2008/57/EG einschließlich eines **technischen Dossiers** nach Anlage 3, nachdem eine **bestimmte Stelle (DeBo)** ein Prüfverfahren nach Anhang VI Nummer 3 der Richtlinie 2008/57/EG durchgeführt und darüber eine Bescheinigung über die Konformität mit den entsprechenden notifizierten technischen Vorschriften ausgestellt hat. Diese EG-Prüferklärung bezieht sich auch auf die Einhaltung derjenigen Vorschriften, die im Fall der Erteilung einer Ausnahme nach § 5 Abs.1 EIGV anstelle der Technischen Spezifikationen für Interoperabilität zu beachten sind.
*(Bei **Genehmigungsart 8.**: Ob diese Dokumente vorzulegen sind, ist vom Umfang der Umrüstung und den Auswirkungen auf das Eisenbahnsystem abhängig.)*
- (2) **Erklärung¹** des **Antragstellers**, dass der Bestandteil des Eisenbahnsystems die grundlegenden Anforderungen erfüllt und insbesondere die technische Kompatibilität sowie die sichere Integration gewährleistet sind.
- (3) **Erklärung¹** des **Antragstellers**, dass
 - a) alle ermittelten Gefährdungen und damit verbundenen Risiken auf einem vertretbaren Niveau gehalten werden und

¹ Die entsprechende Erklärung steht dem Antragsteller als Vordruck auf der [Internetseite](#) des Eisenbahn-Bundesamtes zur Verfügung.

- b) eine Bewertungsstelle (**AsBo**) einen **Sicherheitsbewertungsbericht** nach Artikel 15 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 der Kommission vom 30. April 2013 über die gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 352/2009 (ABl. L 121 vom 3.5.2013, S. 8), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1136 (ABl. L 185 vom 14.7.2015, S. 6, L 70 vom 16.3.2016, S. 38) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erstellt hat, wenn
 - aa) eine Technische Spezifikation für Interoperabilität die Durchführung des Risikomanagementverfahrens nach Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 vorschreibt oder
 - bb) der **Antragsteller** auf der Grundlage der Entscheidung des Vorschlagenden im Sinne von Artikel 3 Satz 2 Nummer 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 bestätigt hat, dass eine signifikante Änderung vorliegt.

Genehmigungsart 3.:

(1) **EG-Prüferklärung**

- a. nach Artikel 18 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang V der Richtlinie 2008/57/EG einschließlich eines **technischen Dossiers** nach Anlage 3, nachdem eine **benannte Stelle (NoBo)** ein EG-Prüfverfahren nach Anhang VI Nummer 2 der Richtlinie 2008/57/EG durchgeführt und darüber eine Bescheinigung über die Konformität mit den jeweiligen Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität ausgestellt hat.
(Falls keine neue EG-Prüfbescheinigung (NoBo) erforderlich ist, ist die EG-Prüferklärung durch den Antragsteller auf Basis der bestehenden EG-Prüfbescheinigung (NoBo) zu erstellen.)
- b. nach Artikel 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Anhang V der Richtlinie 2008/57/EG einschließlich eines **technischen Dossiers** nach Anlage 3, nachdem eine **bestimmte Stelle (DeBo)** ein Prüfverfahren nach Anhang VI Nummer 3 der Richtlinie 2008/57/EG durchgeführt und darüber eine Bescheinigung über die Konformität mit den entsprechenden notifizierten technischen Vorschriften ausgestellt hat. Diese EG-Prüferklärung bezieht sich auch auf die Einhaltung derjenigen Vorschriften, die im Fall der Erteilung einer Ausnahme nach § 5 Abs.1 EIGV anstelle der Technischen Spezifikationen für Interoperabilität zu beachten sind.
(Falls keine neue EG-Prüfbescheinigung (DeBo) erforderlich ist, ist die EG-Prüferklärung durch den Antragsteller auf Basis der bestehenden EG-Prüfbescheinigung (DeBo) zu erstellen.)

- (2) **Erklärung¹** des **Antragstellers**, dass der Bestandteil des Eisenbahnsystems die grundlegenden Anforderungen erfüllt und insbesondere die technische Kompatibilität sowie die sichere Integration gewährleistet sind.
- (3) **Erklärung¹** des **Antragstellers zur Fahrzeugvariante** auf Grundlage einer eigenen, abschließenden Bewertung,
 - a) in welchen Teilen die Fahrzeugvariante von der zugrundeliegenden Fahrzeugserie abweicht und
 - b) welche Auswirkungen die Abweichungen auf das Gesamtfahrzeug haben.
- (4) **Erklärung¹** des **Antragstellers**, dass
 - a) alle ermittelten Gefährdungen und damit verbundenen Risiken auf einem vertretbaren Niveau gehalten werden und
 - b) eine Bewertungsstelle (**AsBo**) einen **Sicherheitsbewertungsbericht** nach Artikel 15 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 der Kommission vom 30. April 2013 über die gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 352/2009 (ABl. L 121 vom 3.5.2013, S. 8), die durch die Durchführungsverord-

- nung (EU) 2015/1136 (ABl. L 185 vom 14.7.2015, S. 6, L 70 vom 16.3.2016, S. 38) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erstellt hat, wenn
- aa) eine Technische Spezifikation für Interoperabilität die Durchführung des Risikomanagementverfahrens nach Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 vorschreibt oder
 - bb) der **Antragsteller** auf der Grundlage der Entscheidung des Vorschlagenden im Sinne von Artikel 3 Satz 2 Nummer 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 bestätigt hat, dass eine signifikante Änderung vorliegt.

Hinweis zur Beteiligung einer Bewertungsstelle (AsBo)

Die Beteiligung wird empfohlen bei Anwendung des § 19 Abs. 4 EIGV – „Fahrzeugvariante, die in Teilen mit der Erstserie und mit auf dieser Serie beruhenden weiteren Fahrzeugvarianten übereinstimmt.“

In diesem Fall ist die Aufgabenstellung an die unabhängige Bewertungsstelle (AsBo), die Struktur und Nachvollziehbarkeit des Konfigurations- und Nachweismanagements in einem Sicherheitsbewertungsverfahren zu überprüfen und zu bewerten, sowie die Verantwortlichkeiten und Aufgaben der beteiligten Stellen klar abzugrenzen.

Genehmigungsart 5. und 6.:

Konformitätserklärung nach dem Anhang der Verordnung (EU) Nr. 201/2011 der Kommission vom 1. März 2011 über das Muster der Konformitätserklärung für genehmigte Schienenfahrzeugtypen (ABl. L 57 vom 2.3.2011, S. 8).

Die nachfolgend aufgeführten Dokumente (Kopien) sind als Anhang gem. Verordnung (EU) 201/2011 der Konformitätserklärung beizufügen. Aus diesen Dokumenten soll hervorgeht, dass die einschlägigen Prüfverfahren gemäß geltendem Unionsrecht (EG-Prüferklärungen) und den nationalen Vorschriften durchgeführt wurden:

(1) **EG-Prüferklärung**

- a. nach Artikel 18 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang V der Richtlinie 2008/57/EG einschließlich eines **technischen Dossiers** nach Anlage 3, nachdem eine **benannte Stelle (NoBo)** ein EG-Prüfverfahren nach Anhang VI Nummer 2 der Richtlinie 2008/57/EG durchgeführt und darüber eine Bescheinigung über die Konformität mit den jeweiligen Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität ausgestellt hat.
- b. **EG-Prüferklärung** nach Artikel 17 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Anhang V der Richtlinie 2008/57/EG einschließlich eines **technischen Dossiers** nach Anlage 3, nachdem eine **bestimmte Stelle (DeBo)** ein Prüfverfahren nach Anhang VI Nummer 3 der Richtlinie 2008/57/EG durchgeführt und darüber eine Bescheinigung über die Konformität mit den entsprechenden notifizierten technischen Vorschriften ausgestellt hat; diese EG-Prüferklärung bezieht sich auch auf die Einhaltung derjenigen Vorschriften, die im Fall der Erteilung einer Ausnahme nach § 5 Absatz 1 EIGV anstelle der Technischen Spezifikationen für Interoperabilität zu beachten sind.

(2) **Erklärung¹** des **Antragstellers**, dass der Bestandteil des Eisenbahnsystems die grundlegenden Anforderungen erfüllt und insbesondere die technische Kompatibilität sowie die sichere Integration gewährleistet sind.

(3) **Erklärung¹** des **Antragstellers**, dass

- a) alle ermittelten Gefährdungen und damit verbundenen Risiken auf einem vertretbaren Niveau gehalten werden und
- b) eine Bewertungsstelle (**AsBo**) einen **Sicherheitsbewertungsbericht** nach Artikel 15 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 der Kommission vom 30. April 2013 über die gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 352/2009 (ABl. L 121 vom 3.5.2013, S. 8), die durch die Durchführungsverord-

- nung (EU) 2015/1136 (ABl. L 185 vom 14.7.2015, S. 6, L 70 vom 16.3.2016, S. 38) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erstellt hat, wenn
- aa) eine Technische Spezifikation für Interoperabilität die Durchführung des Risikomanagementverfahrens nach Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 vorschreibt oder
 - bb) der **Antragsteller** auf der Grundlage der Entscheidung des Vorschlagenden im Sinne von Artikel 3 Satz 2 Nummer 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 bestätigt hat, dass eine signifikante Änderung vorliegt.

Erläuterung:

Die Inbetriebnahmegenehmigung bzw. die Genehmigung der Fahrzeugserie kann nur erteilt werden, wenn die Genehmigung des Fahrzeugtyps in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist. Ferner ist darauf zu achten, dass sich die sicherheitsrelevanten Bestimmungen in den TSI oder den anwendbaren Vorschriften, auf deren Grundlage die Genehmigung für den Fahrzeugtyp erteilt worden ist, sich nicht nachträglich geändert haben.

Genehmigungsart 7.1. und 7.2.:

- (1) **EG-Prüferklärung** nach Artikel 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Anhang V der Richtlinie 2008/57/EG einschließlich eines **technischen Dossiers** nach Anlage 3, nachdem eine **bestimmte Stelle (DeBo)** ein Prüfverfahren nach Anhang VI Nummer 3 der Richtlinie 2008/57/EG durchgeführt und darüber eine Bescheinigung über die Konformität mit den entsprechenden notifizierten technischen Vorschriften ausgestellt hat.

Erläuterung:

Für **7.1.** gilt: Prüfbasis ist die **NNTV-/NNTR-Liste** zur TSI Loc&Pas oder TSI CR Loc&Pas oder TSI WAG

Für **7.2.** gilt: Prüfbasis ist die **NNTV-/NNTR-Liste** für NICHT TSI-konforme Fahrzeuge

- (2) **Erklärung¹** des **Antragstellers**, dass der Bestandteil des Eisenbahnsystems die grundlegenden Anforderungen erfüllt und insbesondere die technische Kompatibilität sowie die sichere Integration gewährleistet sind.
- (3) **Erklärung¹** des **Antragstellers**, dass
- a) alle ermittelten Gefährdungen und damit verbundenen Risiken auf einem vertretbaren Niveau gehalten werden und
 - b) eine Bewertungsstelle (**AsBo**) einen **Sicherheitsbewertungsbericht** nach Artikel 15 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 der Kommission vom 30. April 2013 über die gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 352/2009 (ABl. L 121 vom 3.5.2013, S. 8), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1136 (ABl. L 185 vom 14.7.2015, S. 6, L 70 vom 16.3.2016, S. 38) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erstellt hat, wenn
 - aa) eine Technische Spezifikation für Interoperabilität die Durchführung des Risikomanagementverfahrens nach Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 vorschreibt oder
 - bb) der **Antragsteller** auf der Grundlage der Entscheidung des Vorschlagenden im Sinne von Artikel 3 Satz 2 Nummer 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 bestätigt hat, dass eine signifikante Änderung vorliegt.

Hinweis: Wenn der **Antragsteller** im Falle des Buchstabe b Doppelbuchstabe bb entscheidet, dass eine Änderung nicht signifikant ist, hat er hierüber Aufzeichnungen zu führen und dem Eisenbahn-Bundesamt auf Verlangen vorzulegen.

I.3.1.3. Prüfung durch IDeBo

Bei Prüfung auf Konformität zu den notifizierten technischen Vorschriften durch einen **IDeBo** (gem. MoU) umfasst die **Gesamtdokumentation** folgende Dokumente:

Genehmigungsart 1. und 8.:

- (1) **EG-Prüferklärung** nach Artikel 18 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang V der Richtlinie 2008/57/EG einschließlich eines **technischen Dossiers** nach Anlage 3, nachdem eine **benannte Stelle (NoBo)** ein EG-Prüfverfahren nach Anhang VI Nummer 2 der Richtlinie 2008/57/EG durchgeführt und darüber eine Bescheinigung über die Konformität mit den jeweiligen Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität ausgestellt hat.

(Bei Genehmigungsart 8.: Ob diese Dokumente vorzulegen sind, ist vom Umfang der Umrüstung und den Auswirkungen auf das Eisenbahnsystem abhängig.)

- (2) **Konformitätserklärung NNTR** einschl. Konformitätsbescheinigung NNTR (des **IDeBo**), aber ohne Dossier.

(Bei Genehmigungsart 8.: Ob diese Dokumente vorzulegen sind, ist vom Umfang der Umrüstung und den Auswirkungen auf das Eisenbahnsystem abhängig.)

- (3) **Erklärung¹** des **Antragstellers**, dass der Bestandteil des Eisenbahnsystems die grundlegenden Anforderungen erfüllt und insbesondere die technische Kompatibilität sowie die sichere Integration gewährleistet sind.

- (4) **Erklärung¹** des **Antragstellers**, dass

a) alle ermittelten Gefährdungen und damit verbundenen Risiken auf einem vertretbaren Niveau gehalten werden und

b) eine Bewertungsstelle (**AsBo**) einen **Sicherheitsbewertungsbericht** nach Artikel 15 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 der Kommission vom 30. April 2013 über die gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 352/2009 (ABl. L 121 vom 3.5.2013, S. 8), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1136 (ABl. L 185 vom 14.7.2015, S. 6, L 70 vom 16.3.2016, S. 38) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erstellt hat, wenn

aa) eine Technische Spezifikation für Interoperabilität die Durchführung des Risikomanagementverfahrens nach Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 vorschreibt oder

bb) der **Antragsteller** auf der Grundlage der Entscheidung des Vorschlagenden im Sinne von Artikel 3 Satz 2 Nummer 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 bestätigt hat, dass eine signifikante Änderung vorliegt.

*Hinweis: Wenn der Vorschlagende im Falle des Buchstaben b Doppelbuchstabe bb entscheidet, dass eine Änderung nicht signifikant ist, hat er über die Änderung Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen hat der **Antragsteller** dem Eisenbahn-Bundesamt auf Verlangen vorzulegen.*

(5) **Nachweisdokumentation zu den 4 Fachgebieten**

- Radsatz (siehe **NNTV-/NNTR-Liste**),
- Fahrtechnik (siehe **NNTV-/NNTR-Liste**),
- Bremse (siehe **NNTV-/NNTR-Liste**),
- ZZS (siehe **NNTV-/NNTR-Liste**)

(Bei Genehmigungsart 8.: Ob diese Dokumente vorzulegen sind, ist vom Umfang der Umrüstung und den Auswirkungen auf das Eisenbahnsystem abhängig.)

(6) **Dokumentations-Listen** (VD 3001 - 370) für die 4 Fachgebiete (**Excel-Datei mit 15 Tabellenblättern**) vom Antragsteller ausgefüllt mit den eingereichten Dokumenten.

Genehmigungsart 3.:

(1) **EG-Prüferklärung** nach Artikel 18 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang V der Richtlinie 2008/57/EG einschließlich eines **technischen Dossiers** nach Anlage 3, nachdem eine **benannte Stelle (NoBo)** ein EG-Prüfverfahren nach Anhang VI Nummer 2 der Richtlinie 2008/57/EG durchgeführt und darüber eine Bescheinigung über die Konformität mit den jeweiligen Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität ausgestellt hat.

(Falls keine neue EG-Prüfbescheinigung (NoBo) erforderlich ist, ist die EG-Prüferklärung durch den Antragsteller auf Basis der bestehenden EG-Prüfbescheinigung (NoBo) zu erstellen)

(2) **Konformitätserklärung NNTR** einschl. Konformitätsbescheinigung NNTR (des **IDeBo**), aber ohne Dossier.

(Falls keine neue Konformitätsbescheinigung NNTR (IDeBo) erforderlich ist, ist die Konformitätserklärung NNTR durch den Antragsteller auf Basis der bestehenden Konformitätsbescheinigung NNTR (IDeBo) zu erstellen)

(3) **Erklärung¹** des **Antragstellers**, dass der Bestandteil des Eisenbahnsystems die grundlegenden Anforderungen erfüllt und insbesondere die technische Kompatibilität sowie die sichere Integration gewährleistet sind.

(4) **Erklärung¹** des **Antragstellers zur Fahrzeugvariante** auf Grundlage einer eigenen, abschließenden Bewertung,

- a) in welchen Teilen die Fahrzeugvariante von der zugrundeliegenden Fahrzeugserie abweicht und
- b) welche Auswirkungen die Abweichungen auf das Gesamtfahrzeug haben.

(5) **Erklärung¹** des **Antragstellers**, dass

- a) alle ermittelten Gefährdungen und damit verbundenen Risiken auf einem vertretbaren Niveau gehalten werden und
- b) eine Bewertungsstelle (**AsBo**) einen **Sicherheitsbewertungsbericht** nach Artikel 15 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 der Kommission vom 30. April 2013 über die gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 352/2009 (ABl. L 121 vom 3.5.2013, S. 8), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1136 (ABl. L 185 vom 14.7.2015, S. 6, L 70 vom 16.3.2016, S. 38) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erstellt hat, wenn
 - aa) eine Technische Spezifikation für Interoperabilität die Durchführung des Risikomanagementverfahrens nach Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 vorschreibt oder

- bb) der **Antragsteller** auf der Grundlage der Entscheidung des Vorschlagenden im Sinne von Artikel 3 Satz 2 Nummer 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 bestätigt hat, dass eine signifikante Änderung vorliegt.

Hinweis zur Beteiligung einer Bewertungsstelle (AsBo)

Die Beteiligung wird empfohlen bei Anwendung des § 19 Abs. 4 EIGV – „Fahrzeugvariante, die in Teilen mit der Erstserie und mit auf dieser Serie beruhenden weiteren Fahrzeugvarianten übereinstimmt.“

In diesem Fall ist die Aufgabenstellung an die unabhängige Bewertungsstelle (AsBo), die Struktur und Nachvollziehbarkeit des Konfigurations- und Nachweismanagements in einem Sicherheitsbewertungsverfahren zu überprüfen und zu bewerten, sowie die Verantwortlichkeiten und Aufgaben der beteiligten Stellen klar abzugrenzen.

(6) **Nachweisdokumentation zu den 4 Fachgebieten**

- Radsatz (siehe **NNTV-/NNTR-Liste**),
- Fahrtechnik (siehe **NNTV-/NNTR-Liste**),
- Bremse (siehe **NNTV-/NNTR-Liste**),
- ZZS (siehe **NNTV-/NNTR-Liste**)

(Falls die Abweichungen zur Erstserie bzw. die Auswirkung auf das Gesamtfahrzeug neue Nachweise in diesen Fachgebieten erfordern)

- (7) **Dokumentations-Listen** (VD 3001 - 370) für die 4 Fachgebiete (**Excel-Datei mit 15 Tabellenblättern**) vom **Antragsteller** ausgefüllt mit den eingereichten Dokumenten.

Genehmigungsart 5. und 6.:

Konformitätserklärung nach dem Anhang der Verordnung (EU) Nr. 201/2011 der Kommission vom 1. März 2011 über das Muster der Konformitätserklärung für genehmigte Schienenfahrzeugtypen (ABl. L 57 vom 2.3.2011, S. 8).

Die nachfolgend aufgeführten Dokumente (Kopien) sind als Anhang gem. Verordnung (EU) 201/2011 der Konformitätserklärung beizufügen. Aus diesen Dokumenten soll hervorgeht, dass die einschlägigen Prüfverfahren gemäß geltendem Unionsrecht (EG-Prüferklärungen) und den nationalen Vorschriften durchgeführt wurden:

- 1) **EG-Prüferklärung** nach Artikel 18 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang V der Richtlinie 2008/57/EG einschließlich eines **technischen Dossiers** nach Anlage 3, nachdem eine **benannte Stelle (NoBo)** ein EG-Prüfverfahren nach Anhang VI Nummer 2 der Richtlinie 2008/57/EG durchgeführt und darüber eine Bescheinigung über die Konformität mit den jeweiligen Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität ausgestellt hat.
- 2) **Konformitätserklärung NNTR** einschl. Konformitätsbescheinigung NNTR (des **IDeBo**), aber ohne Dossier.
- 3) **Erklärung¹** des **Antragstellers**, dass der Bestandteil des Eisenbahnsystems die grundlegenden Anforderungen erfüllt und insbesondere die technische Kompatibilität sowie die sichere Integration gewährleistet sind.
- 4) **Erklärung¹** des **Antragstellers**, dass
 - a) alle ermittelten Gefährdungen und damit verbundenen Risiken auf einem vertretbaren Niveau gehalten werden und
 - b) eine Bewertungsstelle (**AsBo**) einen **Sicherheitsbewertungsbericht** nach Artikel 15 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 der Kommission vom 30. April 2013 über die gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung

und Bewertung von Risiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 352/2009 (ABl. L 121 vom 3.5.2013, S. 8), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1136 (ABl. L 185 vom 14.7.2015, S. 6, L 70 vom 16.3.2016, S. 38) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erstellt hat, wenn

- aa) eine Technische Spezifikation für Interoperabilität die Durchführung des Risikomanagementverfahrens nach Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 vorschreibt oder
- bb) der **Antragsteller** auf der Grundlage der Entscheidung des Vorschlagenden im Sinne von Artikel 3 Satz 2 Nummer 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 bestätigt hat, dass eine signifikante Änderung vorliegt.

5) **Nachweisdokumentation zu den 4 Fachgebieten**

- Radsatz (siehe **NNTV/NNTR-Liste**),
- Fahrtechnik (siehe **NNTV/NNTR-Liste**),
- Bremse (siehe **NNTV/NNTR-Liste**),
- ZZS (siehe **NNTV/NNTR-Liste**)

6) **Dokumentations-Listen** (VD 3001 - 370) für die 4 Fachgebiete (**Excel-Datei mit 15 Tabellenblättern**) vom **Antragsteller** ausgefüllt mit den eingereichten Dokumenten.

Erläuterung:

Die Inbetriebnahmegenehmigung bzw. die Genehmigung der Fahrzeugserie kann nur erteilt werden, wenn die Genehmigung des Fahrzeugtyps in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist. Ferner ist darauf zu achten, dass sich die sicherheitsrelevanten Bestimmungen in den TSI oder den anwendbaren Vorschriften, auf deren Grundlage die Genehmigung für den Fahrzeugtyp erteilt worden ist, sich nicht nachträglich geändert haben. Anderenfalls darf die IBG nicht erteilt werden.

Genehmigungsart 7.1. und 7.2.:

- (1) **Konformitätserklärung NNTR** einschl. Konformitätsbescheinigung NNTR (des **IDeBo**), aber ohne Dossier.

Erläuterung:

*Für 7.1. gilt: Prüfbasis ist die **NNTV-/NNTR-Liste** zur TSI Loc&Pas oder TSI CR Loc&Pas oder TSI WAG*

*Für 7.2. gilt: Prüfbasis ist die **NNTV-/NNTR-Liste** für NICHT TSI-konforme Fahrzeuge*

- (2) **Erklärung¹** des **Antragstellers**, dass der Bestandteil des Eisenbahnsystems die grundlegenden Anforderungen erfüllt und insbesondere die technische Kompatibilität sowie die sichere Integration gewährleistet sind.

- (3) **Erklärung¹** des **Antragstellers**, dass

- a) alle ermittelten Gefährdungen und damit verbundenen Risiken auf einem vertretbaren Niveau gehalten werden und
- b) eine Bewertungsstelle (**AsBo**) einen **Sicherheitsbewertungsbericht** nach Artikel 15 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 der Kommission vom 30. April 2013 über die gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 352/2009 (ABl. L 121 vom 3.5.2013, S. 8), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1136 (ABl. L 185 vom 14.7.2015, S. 6, L 70 vom 16.3.2016, S. 38) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erstellt hat, wenn

- aa) eine Technische Spezifikation für Interoperabilität die Durchführung des Risikomanagementverfahrens nach Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 vorschreibt oder
- bb) der **Antragsteller** auf der Grundlage der Entscheidung des Vorschlagenden im Sinne von Artikel 3 Satz 2 Nummer 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 bestätigt hat, dass eine signifikante Änderung vorliegt.

*Hinweis: Wenn der **Antragsteller** im Falle des Buchstabe b Doppelbuchstabe bb entscheidet, dass eine Änderung nicht signifikant ist, hat er hierüber Aufzeichnungen zu führen und dem Eisenbahn-Bundesamt auf Verlangen vorzulegen.*

Allgemeiner Hinweis:

Besteht mit dem jeweiligen Ausland eine Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung von Zulassungsverfahren, verringern sich die Anforderungen aus § 6 EIGV um die durch die Sicherheitsbehörden nach Artikel 27 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2008/57/EG eingestuftten Anforderungen der Kategorie A, sofern keine begründeten Zweifel entsprechend § 11 Abs. 4 EIGV vorliegen.

(4) **Nachweisdokumentation zu den 4 Fachgebieten**

- Radsatz (siehe **NNTV-/NNTR-Liste**),
- Fahrtechnik (siehe **NNTV-/NNTR-Liste**),
- Bremse (siehe **NNTV-/NNTR-Liste**),
- ZZS (siehe **NNTV-/NNTR-Liste**)

(5) **Dokumentations-Listen** (VD 3001 - 370) für die 4 Fachgebiete (**Excel-Datei mit 15 Tabellenblättern**) vom Antragsteller ausgefüllt mit den eingereichten Dokumenten.

Grundsätzlicher Hinweis zur Genehmigung eines Fahrzeugtyps:

Für die Erteilung der Genehmigung eines Fahrzeugtyps sind immer die aktuellen TSI'en anzuwenden. Das bedeutet bei der nachträglichen Genehmigung eines Fahrzeugtyps auf Basis einer bereits erteilten Inbetriebnahmegenehmigung, dass die zugrundeliegende IBG auf Basis der aktuellen TSI'en genehmigt sein muss (Genehmigungsart 4.2.).

Die Genehmigung des Fahrzeugtyps wird in der Wirkung beschränkt auf den Umfang des EG-Prüfverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1. a) EIGV.

I.3.2. Prüfung auf Vollständigkeit und Prüffähigkeit

(Nachfolgende Beschreibung gilt für die Genehmigungsarten 1. bis 8.)

Nachdem die **Gesamtdokumentation** beim EBA eingereicht und die „**Vollständigkeit und Prüffähigkeit**“ der Dokumentation durch den **Antragsteller** erklärt wurde, erfolgt die Prüfung der eingereichten **Gesamtdokumentation** auf „Vollständigkeit und Prüffähigkeit“ durch das EBA. Dabei muss die Dokumentation hinsichtlich „Prüffähigkeit“ folgende Kriterien erfüllen:

- Endgültige Fassung (kein Entwurf)
- mit Datum und Unterschrift (auch elektronische Zeichnung möglich) versehen
- in deutscher Sprache verfasst sein

- Dateiname lässt auf Inhalt schließen oder wird in beiliegender Indexdatei erklärt
- Dokumente beziehen sich eindeutig auf das beantragte Genehmigungs-Verfahren. Falls nicht, ist durch den Hersteller schriftlich zu erklären, dass die betreffenden Dokumente für das beantragte Genehmigungsverfahren gelten.

Wird eines dieser Kriterien nicht erfüllt, wird/werden das Dokument/die Dokumente als NICHT PRÜFFÄHIG zurückgewiesen und auf dem [BSCW-Server](#) in den Ordner „Abgewiesene Dokumente“ verschoben. Der **Antragsteller** wird über eine schriftliche Rückmeldung informiert, welche Dokumente abgewiesen wurden.

Liegt die **Gesamtdokumentation** „vollständig und prüffähig“ beim EBA vor, wird dies dem **Antragsteller** schriftlich durch das EBA bestätigt.

I.3.3. Prüfung auf Nachvollziehbarkeit

(Nachfolgende Beschreibung gilt für die Genehmigungsarten 1. bis 8.)

Anschließend erfolgt durch das EBA die Prüfung der **Gesamtdokumentation** auf Nachvollziehbarkeit. Ergibt sich im Rahmen dieser Prüfung Mängel in den Dokumenten, wird der **Antragsteller** direkt informiert und das entsprechende Dokument abgewiesen. Durch den **Antragsteller** ist das abgewiesene Dokument zu überarbeiten, und erneut über **e-Service FZZ** einzureichen bzw. auf dem [BSCW-Server](#) in den Ordner „Übergabe“ einzustellen. Nachdem er das überarbeitete Dokument zur Verfügung gestellt hat, informiert er das EBA schriftlich (z.B. per E-Mail).

I.3.4. Fristenhemmung

(Nachfolgende Beschreibung gilt für die Genehmigungsarten 1. bis 8.)

Werden im Rahmen der Prüfungen (gem. der Punkte I.3.2. und I.3.3.) Mängel in den Dokumenten festgestellt, wird der **Antragsteller** vom EBA informiert und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass die Frist gemäß EIGV bis zur Behebung dieser Mängel (Einreichung überarbeiteter prüffähiger Dokumentation) gehemmt ist. Dadurch verlängert sich die entsprechende Frist, um die Dauer der Hemmung.

I.3.5. Vordruck „Dokumentations-Listen“ (Excel-Datei)

(Nur bei Prüfung durch den IDeBo)

Wird die Konformität zu den notifizierten technischen Vorschriften durch einen **IDeBo** geprüft so ist bei den Genehmigungsarten 1.; 3.; 7.1.; 7.2. und 8.) der ausgefüllte Vordruck „Dokumentations-Listen“ mit der **Gesamtdokumentation** einzureichen.

Die Datei ist auf der [EBA-Internetseite](#) als Vordruck veröffentlicht und unter folgendem Pfad zu finden:

„Themen“ → „Fahrzeugzulassung“ → „Inbetriebnahme“ → „Inbetriebnahme nach EIGV“ → „Vordrucke“

Dieser Vordruck (auf Basis der **NNTV-/NNTR-Listen**) stellt eine wesentliche Arbeitshilfe zur Durchführung einer schnellen und zielgerichteten Vollständigkeitsprüfung gemäß EIGV und MoU dar. Im Vordruck ist durch den **Antragsteller** zunächst das Deckblatt auszufüllen. Anschließend sind in die jeweiligen Tabellenblätter (Allgemeines; Fahrtechnik; Radatz; Bremse, ZZZ), abhängig von der zutreffenden **NNTV-/NNTR-Liste**, die eingereichten Dokumente/Nachweise/Erklärungen einzutragen. Die Excel-Datei wird mit der **Gesamtdo-**

kumentation auf dem [BSCW-Server](#) in den Übergabeordner des jeweiligen Projektes eingestellt.

Werden Nachweise durch das EBA bemängelt oder zusätzliche Nachweise angefordert, so sind diese Dokumente ebenfalls in die im Übergabeordner gespeicherte Excel-Datei „Dokumentations-Listen“ einzutragen.

Erläuterungen zum Ausfüllen der Listen sind in der Excel-Datei auf dem letzten Tabellenblatt „Ausfüllhilfe“ zu finden.

II. Genehmigungspflichtige Umrüstung und Erneuerung gemäß § 14 und 15 EIGV

II.1. Anzeige einer Umrüstung/Erneuerung

Die Anzeige geplanter Arbeiten an einem Bestandteil des Eisenbahnsystems oder einem Teil davon kann auf folgende Weise erfolgen:

A. über den **e-Service** „Fahrzeugzulassung (FZZ)“ des Eisenbahn-Bundesamts

Dies ist nur möglich, wenn bei genehmigungspflichtiger Umrüstung die spätere Prüfung auf Konformität zu den notifizierten technischen Vorschriften durch einen DeBo gem. § 34 EIGV erfolgt!

Hierbei erfolgen eine geführte digitale Anzeigenstellung sowie eine Einreichung der erforderlichen Dokumentation über den **e-Service FZZ**.

Für die Bedienung des **eService FZZ** und den Ablauf der Beantragung über den **e-Service FZZ** steht eine Bedienungsanleitung auf der EBA-Internetseite zur Verfügung.

*Hinweis: Der **e-Service FZZ** für die Anzeige einer Umrüstung/Erneuerung ist momentan noch nicht freigegeben. Sobald der **e-Service FZZ** für diesen Teil fertiggestellt wurde und zur Anwendung freigegeben wird, erfolgt eine entsprechende Information.*

B. mit dem auf der [EBA-Internetseite](#) unter

„Themen“ → „Fahrzeugzulassung“ → „Inbetriebnahme nach EIGV“ → „Vordrucke“ zum Download bereitgestellten Anzeigen-Vordruck **und Vordruck Einstufung der geplanten Arbeiten**.

Die Vordrucke sollte immer genutzt werden, wenn bei genehmigungspflichtiger Umrüstung die spätere Prüfung auf Konformität zu den notifizierten technischen Vorschriften durch einen IDeBo gem. MoU erfolgt!

Die Anzeige **bzw. Einstufung der geplanten Arbeiten** kann jedoch auch formlos erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass die gemäß Vordruck notwendigen Informationen übermittelt werden. In jedem Fall muss die Anzeige aber in schriftlicher Form (Papier oder Fax) beim EBA eingereicht werden. Der Anzeige sind eine Beschreibung der geplanten Arbeiten sowie eine Einstufung des Umfangs anhand **der Kriterien des Kapitels 7 der jeweiligen TSI bzw. der Merkmale der Anlage 4 EIGV (siehe Vordruck Einstufung der geplanten Arbeiten)** beizufügen. Weiterhin sind in der Anzeige der Umfang der veränderten oder nicht übereinstimmenden Teile und die Auswirkungen der Umrüstung oder Erneuerung auf den Bestandteil des Eisenbahnsystems darzulegen.

Gemäß § 4 Abs. 5 EIGV gilt grundsätzlich, dass im Fall von Umrüstungen oder Erneuerungen die Technischen Spezifikationen in Bezug auf die jeweilige Umrüstung und Erneuerung Anwendung finden.

II.2. Genehmigungspflichtige Umrüstung/Erneuerung (§ 15 i.V.m. Anlage 4 EIGV)

Wird die angezeigte Einstufung, dass die Umrüstung/Erneuerung genehmigungspflichtig ist und damit einer Inbetriebnahmegenehmigung bedarf, durch das EBA bestätigt, ergeht darüber ein entsprechender Bescheid. Diesem Bescheid wird die Liste „Stand Regelwerke“ als Anlage beigefügt.

Die Anzeige gilt in diesem Fall nach § 15 Abs. 4 EIGV als „Antrag auf Erteilung einer IBG“.

Für alle genehmigungspflichtigen Umrüstungen oder Erneuerungen, welche die Eckwerte/Merkmale einer TSI berühren und für die keine Ausnahme von der Anwendung dieser TSI durch das EBA genehmigt wurde, sind im Rahmen der Erteilung der Genehmigung entsprechende **EG-Prüferklärungen** vorzulegen.